Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 12 Ausgegeben Danzig, den 13. Februar 1935

Inhalt

Tag		Seite
6. 2. 1935	Verordnung betreffend Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsvertretungen im Bereich der Zollverwaltung	385
26. 1. 1935	I. Rechtsverordnung betreffend Ergänzung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Uebereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774)	385
6. 2. 1935	Rechtsverordnung betreffend Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei	386
2. 2. 1935	Dienststrafordnung für den Danziger Staatlichen Hilfsdienst	389
31. 1. 1935	Verordnung betr. Eingliederung der Wochenfürsorge in die öffentliche Wohlfahrtspflege	393
31. 1. 1935	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten	393
2. 2. 1935	II. Verordnung zur Ausführung der Verordnung betr. Tierschutz	394
31. 1. 1935	Bekanntmachung betr. Veränderungen im Bereich des internationalen Berner Verbandes zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke	394
5. 2. 1935	Rechtsverordnung zur Abänderung des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901/22. Mai 1910, R. G. Bl. S. 227/R. G Bl. S. 793 (Literaturschutzgesetz) und des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907/22. Mai 1910, R. G. Bl. 1907 S. 7/1910 S. 793 (Kunstschutzgesetz)	394
	Druckfehlerberichtigung	396

25

Verordnung
betreffend Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsvertretungen im Bereich der Zollverwaltung.
Vom 6. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 77 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Amtsdauer der Betriebsvertretungen im Bereich der Zollverwaltung, die gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Gesetz betreffend Errichtung von Arbeitnehmer-Ausschüssen im Bereich der Zollverwaltung vom 20. 12. 1929 (G. Bl. 1930 S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung betreffend Neuwahl von Betriebsvertretungen vom 30. 6. 1933 (G. Bl. S. 286) am 14. Februar 1935 endigen würde, wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt am 14. Februar 1935 in Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Huth

26

I. Rechtsverordnung
betreffend Ergänzung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774).
Vom 26. Januar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17, 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. 8. 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774) wie folgt ergänzt:

Artikel I

1. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Für Zucht- und Nutzpferde, Zucht- und Nutzrinder sowie für lebendes Geflügel (Gänse, Enten sowie Küken von Gänsen, Enten und Hühnern) die Danziger Bauernkammer, die

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 2. 1935.)

sich vor Erteilung der Bewilligung mit der Veterinärverwaltung, welche die veterinärpolizeilichen Bedingungen vorschreibt, in Verbindung zu setzen hat.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung der Danziger Stelle ist für die unter Ziff. 2 bezeichneten Erzeugnisse nicht erforderlich, wenn eine den zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen getroffenen Vereinbarungen entsprechende Bescheinigung vorliegt.

Artikel II

Hinter § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

Nach der Strafbestimmung des § 7 Abs. 1 wird bestraft, wer die in § 1 bezeichneten Erzeugnisse, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne eine den Danzig-polnischen Vereinbarungen entsprechende Bescheinigung in das Gebiet der Freien Stadt Danzig verbracht worden sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfand nimmt, sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Rettelsky

27

Rechtsverordnung

betreffend Einführung einer Erlaubnispflicht für den Handel mit marktregulierten Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei.

Vom 6. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17, 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Handelserlaubnis

§ 1

Wer mit nachstehenden Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei, und zwar:

1. Milch, Sahne, Buttermilch, Magermilch, Kondensmilch, Milchpulver, Butter und Käse;
2. Pferde, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Geflügel (Hühner, Gänse, Enten und Puten), Fleisch und Fleisch-Erzeugnisse einschl. Schmalz;
3. Fische und Fisch-Erzeugnisse;
4. Kartoffeln;
5. Brot, Brötchen und Mehl;
6. Eier;
7. Futtermittel (Stroh, Heu und Häcksel)

Handel treiben will, bedarf der Erlaubnis.

Dies gilt nicht:

1. für Kleinhandelsbetriebe, in denen die vorstehend genannten Erzeugnisse nur unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt werden, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen innerhalb oder außerhalb des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung des Handeltreibenden sowie auf den Märkten betrieben wird;

2. für Stellen, soweit ihnen die Bewirtschaftung oder Verteilung von Erzeugnissen der in Abs. 1 genannten Art durch die Danzig-polnischen Vereinbarungen zu dem Übereinkommen zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der polnischen Regierung über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 6. August 1934 übertragen ist.

Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnungen sowie die Vorschriften zum Schutze des Einzelhandels bleiben unberührt.

§ 2

Als Handel im Sinne dieser Verordnung gilt nicht die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirtschaft oder der Fischerei, es sei denn, daß

1. die Veräußerung durch eine Vereinigung von Veräußerern erfolgt oder
2. der Handel auf Märkten sowie im Umherziehen innerhalb und außerhalb des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung betrieben wird oder
3. der Staatskommissar für die Versorgungsverbände (§ 9 der Rechtsverordnung vom 20. 8. 1934 G. Bl. S. 649) die Ausdehnung der Erlaubnispflicht auf die Erzeuger anordnet.

Der Staatskommissar kann allgemeine Ausnahmen von Ziff. 2 zulassen; er bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Handel zu Ziff. 2 betrieben werden kann.

§ 3

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt.

Sie kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, auch sachlich und örtlich beschränkt werden; sie kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 4

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller:

1. die für den Handelsbetrieb erforderliche Sachkunde nicht besitzt;
2. die für den Umfang des Handelsbetriebes erforderlichen Einrichtungen und Räume nicht nachweisen kann;
3. die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Sie ist ferner zu versagen, wenn mit Rücksicht auf die Marktregulierung ein Bedürfnis für die Errichtung oder Beibehaltung des Handelsbetriebes nicht besteht.

§ 5

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist der Polizeipräsident, wenn der Antragsteller in einer Gemeinde mit staatlicher Polizeiverwaltung seine gewerbliche Niederlassung hat oder nehmen will oder beim Fehlen einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat oder den Markthandel innerhalb dieser Gemeinde betreibt oder betreiben will, in anderen Gemeinden unter den gleichen Voraussetzungen der Landrat. Fehlt es an einer inländischen Niederlassung oder einem inländischen Wohnsitz oder wird ein Gewerbe im Umherziehen betrieben, so ist der Polizeipräsident zuständig.

§ 6

Vor der Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der zuständige Versorgungsverband zu hören.

§ 7

Gegen die Versagung der Erlaubnis steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde beim Senat zu.

§ 8

Über die Erlaubnis ist dem Berechtigten ein Erlaubnisschein auszustellen.

Soweit der Berechtigte den Handel nicht in stehenden Gewerbebetrieben betreibt, hat er den Erlaubnisschein mitzuführen und auf Verlangen den Polizeibehörden vorzuzeigen; Beauftragte des Berechtigten haben eine beglaubigte Abschrift des Erlaubnisscheins mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für die Erteilung der Erlaubnis und Ausstellung einer Abschrift kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 9

Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund unwahrer Angaben oder sonst täuschender Handlungen erwirkt worden ist, oder wenn die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen.

Die Vorschriften der §§ 5 bis 7 gelten entsprechend. Die Beschwerde gegen die Zurücknahme hat keine aufschiebende Wirkung. Es kann verfügt werden, daß sie alsbald in Kraft tritt.

Wird die Erlaubnis zurückgenommen, so ist der Erlaubnisschein einzuziehen.

Ist dem Erlaubnisinhaber oder seinem Beauftragten für den Handel auf Grund der Gewerbeordnung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen ein sonstiger Erlaubnisschein (Wandergewerbeschein,

Legitimationskarte, Handwerkerkarte oder ein ähnliches Ausweispapier) erteilt, so hat die Zurücknahme der Handelserlaubnis den Verlust oder die Einschränkung des Scheines ohne weiteres zur Folge. Die Erlaubnisbehörde hat die Einziehung oder die Berichtigung des Erlaubnisscheins zu veranlassen.

II. Untersagung des Handels und Schließung von Geschäftsräumen

§ 10

Unabhängig von der Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis ist der Handel mit den in § 1 genannten Erzeugnissen zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Handeltreibende die für den Handelsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt: Unzuverlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die von den Organen der Versorgungsverbände erlassenen Anordnungen und Beschlüsse, soweit sie auf Gesetz oder Satzung beruhen, nicht befolgt, namentlich die festgesetzten Preise und Preisspannen nicht eingehalten werden oder wenn der Rechtsverordnung vom 11. Dezember 1934 zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei (G. Bl. S. 774) und den hierzu erlassenen Ergänzungs- und Ausführungsverordnungen zuwidergehandelt ist.

Die Untersagung kann auf den Handel mit bestimmten Gegenständen beschränkt werden. Sie wirkt für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Neben der Untersagung des Handels kann die Schließung der Geschäftsräume, in denen der Betroffene den Handel betrieben hat, angeordnet werden, wenn begründeter Verdacht besteht, daß in den Geschäftsräumen weiterhin in unzuverlässiger Weise (Abs. 1, 2) Handel betrieben werden würde.

§§ 5 bis 7, 9 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Die Behörde, welche den Handel untersagt oder die Schließung von Geschäftsräumen angeordnet hat, kann nach Anhörung des zuständigen Versorgungsverbandes die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gestatten oder die Schließung der Geschäftsräume aufheben, wenn seit der Anordnung mindestens drei Monate verflossen sind.

III. Strafvorschriften

§ 12

Wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl die nach dieser Verordnung zum Handelsbetrieb erforderliche Erlaubnis nicht erteilt oder zurückgenommen oder der Handel untersagt worden ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 13

Mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt.

§ 14

In den Fällen der §§ 12, 13 kann neben der Strafe auf die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel erkannt werden, auch wenn sie dem Täter nicht gehören.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Soweit nach dieser Verordnung eine Erlaubnis zum Handel erforderlich ist, darf ein Wandergewerbeschein, eine Legitimationskarte oder ein ähnliches Ausweispapier zur Ausübung eines solchen Handels nicht ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nicht erteilt oder wenn sie zurückgenommen ist.

In Wandergewerbeschein, Legitimationskarte oder ähnlichen Ausweispapieren ist ein Vermerk aufzunehmen, daß sie zum Handel mit Gegenständen, für die es nach dieser Verordnung einer Erlaubnis bedarf, nur insoweit berechtigen, als diese Erlaubnis erteilt ist.

§ 16

Soweit auf Grund nachstehender Verordnungen und Vorschriften

1. Verordnung zur Regelung der Milchwirtschaft vom 27. 10. 1931 (G. Bl. S. 771) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften;
2. Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch vom 15. 3. 1932 (G. Bl. S. 201) und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften;
3. Verordnung betreffend den Handel mit Kartoffeln vom 7. 10. 1933 (G. Bl. S. 488);
4. Rechtsverordnung betr. den Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen vom 22. 9. 1933 (G. Bl. S. 477);
5. § 5 der Rechtsverordnung vom 20. 8. 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei (G. Bl. S. 649)

Erlaubnisse bereits erteilt worden sind, bleiben diese bestehen; eine weitere Gebühr wird nicht erhoben.

Soweit die Erlaubnisse auf Grund der vorstehenden Verordnungen und Vorschriften sowie auf Grund dieser Verordnung noch nicht erteilt sind, sind die Anträge für bestehende Gewerbebetriebe bis zum 1. Februar 1935 bei der Erlaubnisbehörde zu stellen. Die Frist gilt als gewahrt, sofern der Antrag bereits bei den Versorgungsverbänden gestellt worden ist.

Die Vorschriften dieser Verordnung über die Zurücknahme der nach Abs. 1 erteilten Erlaubnisse und über die Untersagung des Handels bleiben unberührt.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten nachstehende Verordnungen und Vorschriften:

1. Rechtsverordnung zur Regelung des Handels mit Schlachtvieh und frischem Fleisch vom 15. 3. 1932 (G. Bl. S. 201) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften;
2. Verordnung betr. den Handel mit Kartoffeln vom 7. 10. 1933 (G. Bl. S. 488);
3. Rechtsverordnung betr. den Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen vom 22. 9. 1933 (G. Bl. S. 477);
4. § 5 der Rechtsverordnung vom 20. 8. 1934 zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei (G. Bl. S. 649)

außer Kraft.

Danzig, den 6. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

28

Dienststrafordnung
für den Danziger Staatlichen Hilfsdienst.
Vom 2. Februar 1935.

Auf Grund des § 23 der Verordnung betreffend die Einführung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes vom 19. Juni 1934 (G. Bl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (G. Bl. S. 755) wird folgende Dienststrafordnung für den Danziger Staatlichen Hilfsdienst erlassen:

§ 1

Die Vorschriften dieser Dienststrafordnung finden Anwendung auf alle Personen, die in Erfüllung ihrer Hilfsdienstpflicht gemäß § 3 oder als Freiwillige gemäß § 8 der genannten Verordnung dem Hilfsdienst angehören. Sie finden keine Anwendung auf die im § 13 der genannten Verordnung bezeichneten Beamten und Angestellten des Hilfsdienstes.

§ 2

Nach der Dienststrafordnung sind alle Handlungen und Unterlassungen zu verfolgen, die die Ehre der Gemeinschaft und das öffentliche Ansehen des Hilfsdienstes oder die Kameradschaft im Hilfsdienst verletzen oder gefährden oder gegen Zucht und Ordnung im Hilfsdienst verstoßen. In besonders leichten Fällen kann anstelle einer Strafe Zurechtweisung erfolgen.

§ 3

Ist ein der unter § 2 fallenden Dienstvergehen zugleich nach den Strafgesetzen strafbar, so können die durch diese angedrohten Strafen nur von den zuständigen ordentlichen Gerichten verhängt werden.

Ist eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung nur mit einer Dienststrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht erloschen.

§ 4

Während einer strafgerichtlichen Untersuchung muß ein wegen derselben Tatsachen etwa eingeleitetes Dienststrafverfahren ausgesetzt werden, bis das strafgerichtliche Verfahren beendet ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn im strafgerichtlichen Verfahren eine Hauptverhandlung deshalb nicht stattfinden kann, weil der Beschuldigte abwesend ist.

Wenn das strafgerichtliche Urteil auf Freisprechung lautet, so darf in einem etwa noch notwendig werdenden Dienststrafverfahren nur geprüft werden, ob der in dem strafgerichtlichen Urteil festgestellte Tatbestand eine strafbare Handlung im Sinne der Dienststrafordnung enthält.

Ist in einer strafgerichtlichen Untersuchung eine Verurteilung ergangen, so findet ein Dienststrafverfahren nur noch mit dem Ziele der Aberkennung des Dienstgrades oder der Ausstoßung aus dem Hilfsdienst statt.

§ 5

Dienststrafen sind:

a) Kleine Dienststrafen:
   1. Dienstverrichtung im Innendienst außer der Reihe oder außer der Zeit, jedoch nur zur Wiedergutmachung nachlässiger Dienstverrichtungen gleicher Art.
   2. Einfacher Verweis.
   3. Besoldungsverwaltung bis auf die Dauer von 2 Monaten durch Entziehung der freien Verfügung über die Besoldung mit Auszahlung von Teilbeträgen.
   4. Ausgangsbeschränkungen bis auf die Dauer von 4 Wochen durch Auferlegung der Pflicht, zu einer bestimmten Zeit vor der lagermäßigen Polizeistunde (Zapfenstreich) in das Lager oder in das Quartier zurückzukehren.

b) Förmliche Dienststrafen:
   5. Strenger Verweis.
   6. Gelinder Arrest bis 4 Wochen.
   7. Geschärfter Arrest bis zu 14 Tagen.
   8. Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner oder Obervormänner.
   9. Ausstoßung aus dem Hilfsdienst ohne oder mit zeitweisem oder dauerndem Ausschluß aus der Erwerbslosenfürsorge und der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

c) Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen sind keine Dienststrafen.

§ 6

Arreststrafen dürfen nur nach vollen Tagen verhängt werden.

§ 7

Ein und dasselbe Dienstvergehen darf nur von einem Dienstvorgesetzten und nur mit einer Dienststrafe geahndet werden.

Die in § 5 Ziffer 1, 3, 4 und 8 bezeichneten Dienststrafen können als Zusatzstrafen mit einer anderen Dienststrafe verbunden werden.

§ 8

Die Dienststrafgewalt steht solchen Abteilungsführern zu, denen mit dem Befehl über eine Abteilung die Dienststrafgewalt ausdrücklich übertragen ist und erstreckt sich nur auf die Angehörigen dieser Abteilung. Sie steht weiter dem Leiter des Hilfsdienstes und dem Senat zu.

Der Leiter des Hilfsdienstes ist zugleich die Beschwerdeinstanz gegenüber den Entscheidungen des Abteilungsführers, der Senat zugleich die Beschwerdeinstanz gegenüber den in erster Instanz ergangenen Entscheidungen des Leiters des Hilfsdienstes.

§ 9

Der mit Dienststrafgewalt versehene Abteilungsführer ist berechtigt, außer den im § 5 Ziffer 1—5 bezeichneten Dienststrafen gelinden Arrest bis zu 8 Tagen und geschärften Arrest bis zu 3 Tagen zu verhängen.

§ 10

Der Leiter des Hilfsdienstes ist berechtigt, außer den im § 5 Ziffer 1—5 bezeichneten Dienststrafen gelinden Arrest bis zu 14 Tagen und geschärften Arrest bis zu 7 Tagen sowie die Aberkennung des Dienstgrades gegen Vormänner und Obervormänner zu verhängen.

§ 11

Gelinder Arrest über 14 Tage bis zu 4 Wochen und geschärfter Arrest über 7 Tage bis zu 14 Tagen sowie die Ausstoßung aus dem Hilfsdienst können nur durch den Senat verhängt werden.

§ 12

Zuständig für die Verhängung der Dienststrafe ist der unmittelbar Dienststrafvorgesetzte des Täters.

Die Zuständigkeit der höheren Vorgesetzten tritt ein, wenn die Dienstverfehlung

1. unter ihren Augen begangen oder sonst zu ihrer unmittelbaren Kenntnis gelangt ist,
2. gegen ihr dienstliches Ansehen begangen ist,
3. von Angehörigen verschiedener Abteilungen begangen ist,
4. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet ist.

Der höhere Vorgesetzte kann die Erledigung dem unmittelbar Dienststrafvorgesetzten des Täters überlassen.

§ 13

Die Kranken unterstehen auch während ihres Aufenthalts in der Krankenstube der Dienststrafbefugnis ihres Hilfsdienstvorgesetzten.

§ 14

Dem Beschuldigten muß vor Festsetzung der Strafe die Möglichkeit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

§ 15

Der mit Dienststrafgewalt versehene Vorgesetzte muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren und, wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung oder aus einem dienstlichen Bericht oder aus dem Geständnis hervorgeht sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§ 16

Die Art und das Maß der Dienststrafe hat der Dienststrafvorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Dienststrafgewalt zu bestimmen. Dabei ist auf möglichste Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden Bedacht zu nehmen und seine Eigenart, seine bisherige Führung, die Natur der zu bestrafenden Handlung und ihre Auswirkung auf die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Hilfsdienst zu berücksichtigen.

§ 17

Wird nach erfolgter Dienstbestrafung dasselbe Dienstvergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurteilung vorhanden sind, eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen.

§ 18

Hält ein Dienststrafvorgesetzter eine höhere Strafe für angemessen, als seiner Strafbefugnis entspricht, so hat er den Strafausspruch zu unterlassen und den Fall mit einem Bericht an den nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten weiterzugeben.

Entstehen bei einem mit Dienststrafgewalt versehenen Dienststrafvorgesetzten Bedenken darüber, ob ein Dienstvergehen zugleich eine nach den Strafgesetzen strafbare Handlung ist, so ist der Fall dem nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten vorzulegen, welcher darüber Bestimmung zu treffen oder nötigenfalls behufs Einholung höherer Entscheidung weiter zu berichten hat. Das gleiche gilt, wenn ein Dienststrafverfahren in den Fällen des § 4 Abs. 3 eingeleitet werden soll.

§ 19

Die Dienststrafe darf nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten von der Dienststelle, die sie verhängt hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden, es sei denn, daß nach Verhängung der Strafe vor Rechtskraft Umstände bekannt werden, die eine andere Beurteilung der Tat rechtfertigen.

§ 20

Die Vollstreckung der Dienststrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Verhängung erfolgen.

Der Dienststrafvorgesetzte kann aus dringenden Gründen den Vollzug der Dienststrafe aufschieben oder unterbrechen.

Ist die Strafe von einem höheren Dienstvorgesetzten verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächsten Dienststrafvorgesetzten des zu Bestrafenden zu übertragen.

§ 21

Die Art des Strafvollzugs regelt sich nach einer vom Senat zu erlassenden Strafvollzugsordnung.

§ 22

Mit Ausnahme der vom Senat verhängten Dienststrafen steht dem Bestraften gegen jede Strafe die Beschwerde an den nächsthöheren Dienststrafvorgesetzten zu (§ 8 Abs. 2). Die Beschwerde kann frühestens am Tage nach der Verhängung, spätestens eine Woche nach der Verhängung eingelegt werden. Sie muß schriftlich erfolgen und begründet werden.

Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Durch die Einlegung der Beschwerde findet eine Unterbrechung der Vollstreckung grundsätzlich nicht statt, in geeigneten Fällen ist jedoch die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Instanz berechtigt, die Vollstreckung aufzuschieben oder zu unterbrechen.

§ 23

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid im Strafbuch unter Löschung der eingetragenen Strafe seinem Inhalt nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntnis zu geben.

§ 24

Alle förmlichen Dienststrafen sind im Strafbuch einzutragen.

§ 25

Wenn die Gesamtdauer der innerhalb eines Jahres verhängten Arreststrafen mehr als 4 Wochen beträgt, so kann die Strafzeit von der Dienstzeit abgerechnet werden.

§ 26

Die Strafvollstreckung verjährt in einem Jahre; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe dem Verurteilten bekanntgegeben ist.

§ 27

Die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der den niederen Dienststrafvorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung sind dauernd sorgfältig zu überwachen.

§ 28

Sofern ein höherer Dienststrafvorgesetzter feststellt,

1. daß die verhängte Strafe ihrer Art und Dauer nach unzulässig war oder
2. daß der Strafende zur Verhängung der Strafe nicht befugt gewesen ist,

so ist von ihm die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

§ 29

Jeder nicht mit Dienststrafbefugnis versehene Dienstvorgesetzte vom Unterfeldmeister an aufwärts ist berechtigt, die ihm dienstlich Unterstellten oder im Dienstgrade unter ihm Stehenden vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht es zwingend fordert. Eine solche vorläufige Festnahme ist sofort dem Dienststrafvorgesetzten des Festgenommenen zu melden, der das Erforderliche anordnet.

§ 30

Angehörige des Hilfsdienstes, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet ist, können durch den Leiter des Hilfsdienstes oder den Senat vom Hilfsdienst vorläufig ausgeschlossen werden. Dem Angehörigen ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

§ 31

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

29

Verordnung

betr. Eingliederung der Wochenfürsorge in die öffentliche Wohlfahrtspflege.
Vom 31. Januar 1935.

Gemäß § 1 Ziffer 47 in Verbindung mit § 2 d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Zu den Aufgaben der Wohlfahrtspflege gehört die Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen, soweit kein Anspruch auf Wochenhilfe oder Familienwochenhilfe nach der Reichsversicherungsordnung besteht (Wochenfürsorge).

§ 2

Die Wochenfürsorge wird ausgeübt in den Städten Danzig und Zoppot durch die Magistrate (Wohlfahrtsämter), im übrigen durch die zuständigen Kreiskommunalverbände.

Schwangeren und Wöchnerinnen (§ 1) sind je nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit ärztliche Behandlung, Entbindungskostenbeitrag und Wochengeld, Wöchnerinnen, die ihr Kind stillen, außerdem Stillgeld zu gewähren. Die Hilfe soll ihnen das sicherstellen, was die Reichsversicherungsordnung den Familienangehörigen eines Versicherten gewährt (Familienwochenhilfe).

An die Stelle barer Leistungen können auch Sachleistungen treten.

§ 3

Die Kosten für die Wochenfürsorge werden vom Staat erstattet.

§ 4

Nähere Bestimmungen über die Durchführung erläßt der Senat.

§ 5

Abschnitt B des Gesetzes über Wochenhilfe, Familienhilfe und Wochenfürsorge vom 5. 10. 1922 (G. Bl. S. 453) und § 1 des Gesetzes über Wochenfürsorge vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 97) werden aufgehoben; ferner fällt die Bezugnahme auf die Wochenfürsorge in Abschnitt C des Gesetzes vom 5. 10. 1922 (G. Bl. S. 453) in der Fassung des § 2 des Gesetzes vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 97) fort.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Verfahren, die in diesem Zeitpunkte noch nicht abgeschlossen sind, gehen auf die in § 2 bezeichneten Behörden über.

Danzig, den 31. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser von Wnuck Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Kluck

30

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten.
Vom 31. Januar 1935.

Artikel I

Auf Grund des § 1 Ziffer 53 in Verbindung mit § 2 Buchst. b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Die Verordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten in der Fassung vom 10. 3. 1932 (G. Bl. S. 140 ff.) wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Das gleiche gilt für die Berechnung des der Pfändung unterliegenden Teils der Dienstbezüge (Gehalt, Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld), sowie der Löhne (§ 850 ZPO., Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11. 1928 (G. Bl. S. 411) und der Verordnung vom 16. 9. 1932 (G. Bl. S. 695)), sowie bei der Feststellung des Entgelts für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung (§ 1 AVG. und § 160 RVO.)."

b) In § 10 tritt an die Stelle der Zahl „1935" die Zahl: „1936".

Artikel II

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes vom 22. Juni 1931 (G. Bl. S. 497) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgendes verordnet:

Die Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Erhebung einer Steuer von den Festbesoldeten vom 21. 3. 1931 in der zur Zeit gültigen Fassung werden wie folgt geändert:

a) In § 11 wird die Zahl „1935" ersetzt durch die Zahl: „1936".

b) In § 22 werden hinter den Worten „des Steuerabzugs vom Arbeitslohn" eingerückt die Worte: „und der Beiträge zur Sozialversicherung."

Artikel III

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Februar 1935 in Kraft.

Danzig, den 31. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser v. Wnuck Dr. Hoppenrath

31

II. Verordnung

zur Ausführung der Verordnung betr. Tierschutz.
Vom 2. Februar 1935.

Auf Grund des § 14 der Verordnung betr. Tierschutz vom 1. 10. 1934 (G. Bl. S. 718/720) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die staatlichen, städtischen und privaten Institute und Laboratorien, denen auf Grund des § 5 der Verordnung betr. Tierschutz vom 1. 10. 34 (G. Bl. S. 718/720) die Erlaubnis zur Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren erteilt worden ist, werden durch den Landesveterinärrat und den Medizinalreferenten der Abteilung für Gesundheitswesen und Bevölkerungspolitik gemeinsam überwacht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

32

Bekanntmachung

betr. Veränderungen im Bereich des internationalen Berner Verbandes zum Schutze der literarischen und künstlerischen Werke.

Im Kalenderjahr 1934 ist Belgien und Marokko (französische Zone) der Berner Übereinkunft in der Fassung der Beschlüsse der Konferenz von Rom vom 2. Juli 1928 beigetreten und zwar Belgien am 7. Oktober 1934, Marokko (französische Zone) am 25. Oktober 1934.

Danzig, den 31. Januar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Boeck

33

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901/22. Mai 1910, R. G. Bl. S. 227/R. G. Bl. S. 793 (Literaturschutzgesetz) und des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907/22. Mai 1910, R. G. Bl. 1907 S. 7/1910 S. 793 (Kunstschutzgesetz).
Vom 5. Februar 1935.

Auf Grund von § 1 Ziffer 31 § 2 Buchstabe d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die Schutzfristen im Urheberrecht, die dreißig Jahre betragen, werden auf fünfzig Jahre verlängert.

(2) Demgemäß werden

1. im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Reichsgesetzblatt 1901 S. 227; 1910 S. 793) in den §§ 29, 31 und 32 die Worte „dreißig" und „dreißigjährig" durch „fünfzig" und „fünfzigjährig" und
2. im Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Reichsgesetzblatt 1907 S. 7; 1910 S. 793) im § 25 das Wort „dreißig" durch „fünfzig" ersetzt.

§ 2

(1) Die Verlängerung der Schutzdauer tritt auch für die bereits geschaffenen Werke ein, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch urheberrechtlich geschützt sind.

(2) Wurde das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieser Verordnung ganz oder teilweise einem anderen übertragen, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf die Dauer der Verlängerung der Schutzfrist. Wer jedoch vor dem Inkrafttreten ein Urheberrecht erworben oder die Erlaubnis zur Ausübung einer urheberrechtlichen Befugnis erhalten hat, bleibt weiterhin gegen angemessene Vergütung zur Nutzung des Werkes berechtigt.

Artikel II

Das Literaturschutzgesetz wird weiterhin wie folgt geändert:

§ 1

§ 22 erhält folgenden 3. Absatz:

Der Senat bestimmt, inwieweit eine nach Absatz 1 und Absatz 2 im Ausland erteilte Erlaubnis auch auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig Wirksamkeit hat.

§ 2

§ 22c Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, das Landgericht in Danzig und das Obergericht zuständig.

§ 3

§ 31 erhält folgenden Absatz 3:

Eine Eintragung in eine Eintragungsrolle, die im Ausland geführt wird, hat dann Rechtswirksamkeit für das Gebiet der Freien Stadt Danzig, wenn die Landeskulturkammer jene Eintragung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Eintragungen, die in eine Eintragungsrolle im Ausland vor Erlaß dieser Rechtsverordnung erfolgt sind, werden auch rechtswirksam, wenn die Landeskulturkammer auf Bekanntmachungen in einer im Gebiet der Freien Stadt Danzig vorhandenen amtlichen Zeitung des betr. Landes im Staatsanzeiger hinweist.

§ 4

§§ 56—58 werden aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Senat ordnet bei vorhandenem Bedürfnis die Einrichtung einer Eintragungsrolle an und erläßt die erforderlichen Vorschriften.

Artikel III

§ 49 des Literaturschutzgesetzes und § 46 des Kunstschutzgesetzes werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt folgende Vorschrift:

Die Landeskulturkammer ist verpflichtet, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaft Gutachten über die an sie gerichteten Fragen auf dem Gebiete des Urheberrechts zu erstatten. Die Landeskulturkammer ist befugt, auf Anrufen der Beteiligten als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden und zwar

1. über Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts,
2. über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen, die rechtswidrig hergestellt sind,
3. über die Zuerkennung der in § 43 des Literaturschutzgesetzes und § 38 des Kunstschutzgesetzes bezeichneten Rechte,
4. in den Fällen des § 22 des Literaturschutzgesetzes.

Artikel IV

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Februar 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boeck

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 30. 1. 1935 (G. Bl. S. 373) Artikel I, 3., ist hinter 1 d) „c) auf Sendungen mit einer Wertangabeträgen" zu streichen und dafür zu setzen: „e) auf Postanweisungen nebst den Geldbeträgen."

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.